

Widerstand der Wirtschaft gegen die Überregulierung des Finanzplatzes Schweiz

Der Bundesrat hat mit seinem Vorschlag zur Änderung des GWG (15.048) zum dritten Mal versucht, seine Weissgeldstrategie über das Hintertürchen zu legiferieren. Der Bundesrat hat damit erreicht, dass sich zum ersten Mal in der neueren Geschichte des Finanzplatzes Schweiz praktisch alle wichtigen Teilnehmer gefunden haben, um im „Positionspapier der Wirtschaft“ eine einhellige Ablehnung dieser unnötigen Schweizer Sonderregeln zu empfehlen. Was einzelne Protagonisten des Finanzplatzes Schweiz schon seit Jahren proklamieren, nämlich das mit einer Überregulierung des Finanzplatzes Schweiz diesem ein internationaler Wettbewerbsnachteil erwachsen wird und dass durch die nachhaltige Schwächung des Finanzplatzes Schweiz auch die schweizerische Wirtschaft stark in Mitleidenschaft gezogen wird, hat nun offenbar in breiten Kreisen Gehör und Verständnis gefunden.

Von der 4. Geldwäschereirichtlinie der EU inspiriert, hat es der Bundesrat darauf angelegt, dass Finanzintermediäre in der Schweiz flächendeckend keine nicht eindeutig versteuerte



Dr. iur. Josef Bollag
Vizepräsident der ARIF

Gelder mehr annehmen können. Dieser Ansatz ist unrealistisch, weil er für den Finanzintermediär nicht durchführbar ist. Einerseits kann er unversteuerte Gelder nicht sofort erkennen und andererseits kann er auch deren versteuerten bzw. unsteuerten Zustand nicht exakt beweisen. Der Finanzintermediär müsste Kenntnis über die Steuerrechtssysteme aller Länder haben und insbesondere die Voraussetzungen, die eine Steuerpflicht begründen, wie auch die zahlreichen Ausnahmeregelungen, genauestens kennen. Das ist unmöglich.

Weiter kann es sein, dass Klienten Einschätzungsverfahren oder sonstige Verhandlungen mit den Steuerbehörden führen oder sogar Steuerdeals abschliessen. Auch diese Tatsachen müsste der Finanzintermediär alle genau einschätzen und belegen können.

Der Finanzintermediär ist kein internationaler Steuerexperte und auch kein Handlanger ausländischer Steuerbehörden, und kann auch keine polizeiliche Funktionen übernehmen. Das wird von keinem demokratischen Land, ausser der Schweiz, vom Finanzintermediär verlangt werden.

Diese Unsicherheit über die Sachlage wird faktisch dem „Grossteil“ der ausländischen Kunden den Zugang zum Schweizer Finanzmarkt verschliessen, weil in dieser Situation die Finanzintermediäre bei der geringsten Unsicherheit den Klienten ablehnen werden. (vgl. z.B. die Bundesrepublik Deutschland, wo bereits ein Viertel der Bevölkerung keine Finanzanlagen tätigen kann, weil der Finanzintermediär aus Sorgfaltspflicht keine finanzgeschulte Klienten mehr beraten darf)

Eine der Folgen ist, dass die Kunden der Finanzmärkte deswegen in illegale Märkte und Organisierte Kriminalität ausweichen werden, was sich in den Anfängen bereits im Kreditvergabewesen gezeigt hat. Mafiose Angebote werden zukünftig vermehrt in Anspruch genommen werden, sehr oft auch aus Unwissen wer hinter dem Kreditangebot wirklich steht.

Weshalb also diese schweizerische „Musterknabe“-Vorgabe des Bundesrates für eine Weissgeldlegiferierung? Ist es das schlechte Gewissen über die Sünden der Vergangenheit, welche mit einer übertriebenen Regulierung bereinigt werden sollen? Was auch immer, die schweizerische Wirtschaft hat gezeigt, dass sie sich jetzt und zukünftig zu wehren wissen wird. Dies ist bitter nötig, denn die für die Schweiz einseitige FATCA-Regulierung und deren Umsetzung haben faktisch gezeigt, dass wir im Gegenzug nichts erhalten und nichts profitieren. Es dürfte mittlerweile den meisten Teilnehmern der schweizerischen Wirtschaft bewusst geworden sein, dass wir uns in einem Verdrängungs- ja sogar Wirtschaftskrieg befinden, der ebenfalls das Adjektiv „asymmetrisch“ oder gar „hybrid“ in Anspruch nehmen kann. Die Wirtschaft muss deshalb eine Strategie dagegen entwickeln, wenn die vom Volk gewählten Vertreter es nicht an die Hand nehmen. Immerhin hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrates mehrheitlich gezeigt, dass sie mit ihrer Ablehnungsempfehlung des oben erwähnten Vorschlages des Bundesrates die Problematik schlussendlich erkannt haben und dass sie rechtzeitig gehandelt hat.

INHALT

- Ausbildungsprogramm 2015-2017
- Massnahmen gegen die Terrorismusfinanzierung
- Neue Voraussetzungen für die Zulassung
- Risikoorientierte Aufsicht
- Neue Zahlungsmethoden

IMPRESSUM

Newsletter: 2 Ausgaben pro Jahr, Vertrieb über E-Mail, bei Bedarf Ausdruck auf Papier.

Herausgeber: Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF).

Chefredaktor: Norberto BIRCHLER (Direktor)

Redaktoren: Mitglieder des ARIF-Vorstands

Konzept: Alain SAINT-SULPICE

Adresse: 8, rue de Rive - 1204 Genf

Tel. +41.22.310.07.35 **Fax** +41.22.310.07.39

Ausbildungsprogramm 2015-2017


2015 - 2016

E	24 September 2015	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«Cross-border : Western Europe (selected countries)»
F	7 octobre 2015	CoD	13h30 - 17h30	Genève	Formation de base - CODE DE DEONTOLOGIE
F	5 novembre 2015	C	14h. - 17h. 17h. - 19h.	Genève Genève	«Financement du terrorisme» 17 ^{ème} Assemblée générale ordinaire de l'ARIF
F	1 décembre 2015	B	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
F	20 janvier 2016	C	14h. - 17h.	Lausanne	«Mise en application des modifications LBA»
E	11 February 2016	CoD	1:30 - 5:30pm	Geneva	Basic training - CODE OF DEONTOLOGY
E	17 March 2016	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
I	13 aprile 2016	C	14 alle 17 ore	Lugano	«Implementazione delle modifiche della LRD»
D	14. April 2016	B	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GwG
D	15. April 2016	C	9 Uhr - 12 Uhr	Zürich	«Umsetzung der GwG-Änderungen»
E	19 May 2016	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«Implementation of the MLA amendments»
F	22 juin 2016	C	13h30 - 17h30	Lausanne	«Audits LBA et CoD»

2016 - 2017

F	21 septembre 2016	B	9h. - 17h.	Lausanne	Formation de base - LBA
F	6 octobre 2016	CoD	13h30 - 17h30	Genève	Formation de base - CODE DE DEONTOLOGIE
F	24 novembre 2016	C	18h. - 21h.	Genève	Formation continue LBA 
E	7 December 2016	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
F	1 février 2017	C	14h. - 17h.	Lausanne	Formation continue LBA 
D	22. März 2017	B	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GwG
E	6 April 2017	CoD	1:30 - 5:30pm	Geneva	Basic training - CODE OF DEONTOLOGY
E	4 May 2017	C	2 pm - 5 pm	Geneva	MLA continuous training 
F	18 mai 2017	B	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
F	14 juin 2017	C	14h. - 17h.	Genève	Formation continue LBA 
F	21 juin 2017	C	13h30 - 17h30	Genève	«Audits LBA et CoD»

F auf Französisch
D auf Deutsch
E auf Englisch
I auf Italienisch

B GwG-Grundausbildung
C GwG-Weiterausbildung
CoD CoD-Grundausbildung
 Thema zu definieren

5. November 2015: Die ordentliche Generalversammlung der ARIF findet um 17:00 Uhr im Anschluss an eine Weiterbildung über die Terrorismusfinanzierung (14:00 Uhr) im Hotel Warwick statt. Es folgt ein Stehdinner. **Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!**

Massnahmen gegen die Terrorismusfinanzierung

Analyse der Antworten auf den Fragebogen «Massnahmen gegen die Terrorismusfinanzierung» (Befragung der ARIF Mitgliedern vom 30.06.2015)

Zu den Zielen des GwG gehören die Massnahmen gegen die Finanzierung von Terrorismus und terroristischen Organisationen.

Die ARIF hat den ihr angeschlossenen Finanzintermediären einen Fragebogen vorgelegt, um sich über die ergriffenen Massnahmen zu informieren. Dazu gehören Anpassungen der internen Richtlinien, Indexlisten, der den Mitarbeitenden erteilten Anweisungen, Informationsquellen usw.

1. Unsere Aktivitäten, Geschäftsbeziehungen oder Kunden sind insgesamt oder zum Teil mit dem potenziellen Risiko der Terrorismusfinanzierung behaftet. Können Sie dies begründen?

88% antworteten mit „nein“ oder „n/a“. Begründet wurde dies in erster Linie mit langjährigen persönlichen Kundenbeziehungen und fehlender Geschäftstätigkeit mit verdächtigen Ländern.

2. Unsere internen Richtlinien enthalten praktische Massnahmen zur Früherfassung und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung. Können Sie diese Massnahmen genauer beschreiben?

50% gaben an, über interne Massnahmen gegen die Terrorismusfinanzierung zu verfügen (Antworten entsprechend ihrer Gewichtung):

- a) Das Prinzip der erhöhten Wachsamkeit
- b) Prüfung der SECO-Listen
- c) Einsatz externer Informationsdienste
- d) Analyse des wirtschaftlichen Hintergrunds
- e) Validierung durch hierarchisch übergeordnete Ebenen

3. Benutzen Sie Indexlisten, Internetdienste oder andere Informationsquellen für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung? Können Sie uns sagen, welche?

44% benutzen interne oder externe Informationsquellen für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (Antworten entsprechend ihrer Gewichtung):

- a) Externe Dienstleister (World-Check, CDDS usw.)
- b) SECO-Listen und ARIF-Mitteilungen
- c) Internet/ Internet-Recherchen
- d) Interne Richtlinien
- e) Medien

4. Halten Sie die einschlägigen, von der ARIF regelmässig abgegebenen Informationen für sachdienlich (Mailings, Newsletter, Webseite)?

85% antworteten mit „ja“. Erwähnt wird, dass die Mailings sehr nützlich sind. Die Informationen werden gelesen, weitergeleitet und archiviert.

5. Prüfen Sie regelmässig Anhang 2 (Namensliste) der Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban vom 2.10.2000?

62% gaben an, systematische Kontrollen durchzuführen mithilfe folgender Verfahren (Antworten entsprechend ihrer Gewichtung):

- a) Jährliche oder regelmässige Prüfung
- b) Kontrolle bei Eingang der ARIF-Mitteilungen
- c) Kontrolle bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung

6. Verfügen Sie über ein effizientes IT-System zur Früherkennung von potenziellen Transaktionen zur Terrorismusfinanzierung?

15% gaben an, über ein IT-System zur Früherkennung zu verfügen.

7. Haben Sie der MROS schon einmal einen Verdacht der Terrorismusfinanzierung gemeldet?

100% antworteten mit „nein“.

8. Haben Sie bereits ein ARIF-Seminar über die Terrorismusfinanzierung absolviert? Oder vielleicht bei einer anderen Organisation?

50% antworteten mit „ja“, 99% davon bei der ARIF.

9. Was sind Ihres Erachtens Anhaltspunkte für Terrorismusfinanzierung?

Die Anhaltspunkte für Terrorismusfinanzierung sind (Antworten entsprechend ihrer Gewichtung):

- | | | |
|----|--|-----|
| a) | Land, in welche die Mittel überwiesen werden | 29% |
| b) | Verdächtiger wirtschaftlicher Hintergrund oder fehlende Belege | 17% |
| c) | Bar- oder Goldtransaktionen | 10% |
| | Herkunftsland der Mittel | 10% |
| | Verdächtige Begünstigte | 10% |
| d) | Ungewöhnliche Transaktionen | 7% |
| | Grosse Volumen oder Kleinbeträge | 7% |
| | Häufigkeit der Transaktionen | 7% |
| e) | Wohltätige Spenden | 3% |

Unkompliziert vorbeugen.



ARIF, einfach und sicher.

Die ARIF ist von der FINMA anerkannt und:

- > ist die einzige pluridisziplinäre SRO in der Romandie
- > Experten regulieren Experten
- > hält sich an Standesregeln für einen einwandfreien Ruf
- > verfügt über ein hohes Kompetenzniveau
- > hat rund 450 Mitglieder

Mitglied werden: www.arif.ch

Mitteilung GV 2015

Die 17. ordentliche Generalversammlung der ARIF wird am Donnerstag 5. November 2015, um 17.00 Uhr, in folge des Weiterausbildungskurs über Terrorismusfinanzierung, im Warwick Hotel Geneva stattfinden.

Neue Voraussetzungen für die Zulassung

Die den Revisoren von der ARIF erteilte Zulassung gilt bis am 31. Dezember 2015. Sie sind also befugt, die GwG-Revision der ARIF-Mitglieder für das Geschäftsjahr 2014-2015 durchzuführen. Ab dem Geschäftsjahr 2015-2016 müssen die Revisionsgesellschaften bzw. die natürlichen Personen, die für die Prüfung der ARIF-Mitglieder als Prüfgesellschaften bzw. als leitende Prüfer zugelassen werden wollen, bei der ARIF mit dem „Antragsformular auf Zulassung“ eine neue Zulassung beantragen. Damit die ARIF die Zulassungsanträge für die Durchführung der Prüfung für das Geschäftsjahr 2015-2016 vor Ende des Geschäftsjahres bearbeiten kann, müssen die Zulassungsanträge bis spätestens am 31. Dezember 2015 bei ihr eingehen.

Risikoorientierte Aufsicht

Der Markt weist sektorielle Eigenheiten auf, und die FINMA könnte für die Akteure zwingende Massnahmen treffen. Deshalb ordnet die ARIF jedem ihrer Mitglieder gemäss verschiedenen Kriterien einen auf seine aktivitätsbedingten Merkmale und seine Tätigkeit abgestimmten Risikograd zu. Ziel ist die Anpassung der Aufsicht über die unterstellten Unternehmen.

Das Konzept der risikoorientierten Aufsicht beruht weitgehend auf dieser risikospezifischen Einstufung. Dazu kommt das Umfeld des Mitglieds, die festgestellten Schwächen und der daraus hervorgehende Interventionsbedarf.

Die Methoden der ARIF zur Abstimmung der Aufsicht stützen sich insbesondere auf einem Zyklus von Besuchen bei den angeschlossenen Mitgliedern, den Ersatz der GwG-Prüfung durch einen ausgewählten Prüfer und bei Bedarf auf die Auferlegung besonderer Bedingungen oder Massnahmen.

Neue Zahlungsmethoden

Die Zahlungsanwendungen für Mobilgeräte, im Internet oder im öffentlichen Raum aufgestellte Automaten nehmen stetig zu. Der bargeldlose Zahlungsverkehr erlebt einen fundamentalen Wandel. Dazu kommen neue virtuelle Zahlungsmittel, die sich sowohl auf internationaler als auch schweizerischer Ebene wachsender Beliebtheit erfreuen.

Für ihre Mitglieder und die übrigen Akteure des schweizerischen Finanzmarktes organisiert die ARIF einen halbtägigen Workshop mit Vorträgen über die neuen Zahlungsmethoden. Spezialisten der betroffenen Bereiche stellen die laufenden Entwicklungen vor und zeigen auf, wie die Sorgfaltspflicht einzuhalten ist. Ziel ist, die Sorgfaltspflicht der neuen (und der alten) Finanzdienstleister im Einklang mit dem bestehenden gesetzlichen Rahmen zu erörtern.



Jahresbericht 2014-2015:
Nächstens verfügbar auf
der ARIF-Webseite
(auf Französisch)



Les Rencontres
de l'ARIF

Lunch-debate



“ Qualified tax offences :
Art. 305bis CC revised ”

Guest speaker : Sergio Uldry
*Founder and Managing Director of BRP TAX SA
Formerly Head of Tax at Bordier & Cie*

Tuesday
6th October 2015
12am - 2pm
Metropole Geneva
Places are limited

Fees VAT incl. :
CHF 54.- (members)
CHF 76.- (non-members)

Booking on :
www.arif.ch

ARIF, rapport annuel
2014-2015

